

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der SAERTEX multiCom GmbH

## Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma SAERTEX multiCom GmbH, Brochterbecker Damm 52, 48369 Saerbeck (im folgenden „SAERTEX“, „wir“ oder „uns“) gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“).
2. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Allgemeine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SAERTEX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn SAERTEX in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
4. Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Kündigung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
5. Die zu dem Vertrag gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc. sind nur Annäherungsangaben, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.
6. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen („**Informationen**“), die wir dem Kunden zur Verfügung stellen, behält sich SAERTEX Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SAERTEX zugänglich gemacht werden.
7. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.

### § 2 Erfüllungsort

Sofern in diesen AGB nicht abweichend geregelt oder sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift von SAERTEX

Erfüllungsort. Dies gilt für alle Vertragsverpflichtungen beider Parteien aus der Geschäftsbeziehung, mithin auch für Zahlungen.

### **§ 3 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift von SAERTEX maßgeblich für den Gerichtsstand. SAERTEX ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.
2. Der Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und SAERTEX unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung des UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Angebot und Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
2. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung annehmen. Der Kunde hat sein Angebot in der gemäß § 1 Ziffer 4 maßgeblichen Form abzugeben.

### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen zu Preisen und Zahlungen**

1. Die von uns vor Vertragsschluss mitgeteilten Preise haben eine Gültigkeit von 30 Tagen. Hiervon abweichend haben die Preise
  - a. im Abwasserdruckbereich eine Gültigkeit von 3 Monaten,
  - b. im Trinkwasserdruckbereich eine Gültigkeit von 6 Monaten,
  - c. für Verträge über Beratungsleistungen eine Gültigkeit von 14 Tagen.
2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch SAERTEX ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts Abweichendes ergibt.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen von SAERTEX eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Schecks und Wechsel, deren Annahme SAERTEX sich vorbehält, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

#### **§ 6 Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrecht; Unsicherheitseinrede**

1. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SAERTEX schriftlich anerkannt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
2. SAERTEX ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von SAERTEX durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

#### **§ 7 Haftung von SAERTEX**

SAERTEX haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von SAERTEX auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte.

Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **Abschnitt B: Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Kaufverträge zwischen SAERTEX und dem Kunden Anwendung, bei denen SAERTEX als Verkäufer handelt.

### **§ 8 Vertragsschluss, Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Der Kunde erbringt die vereinbarten Mitwirkungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. nach der Auftragsbearbeitung erforderlichen Terminen.
2. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die von ihm für den Vertragsschluss notwendigen mitgeteilten Daten und Angaben sowie sonstige Informationen zutreffend und vollständig sind. Dieses betrifft insbesondere Angaben zur Liner-Art, Länge, Durchmesser, Wandstärke, Aushärtungsmedien, Bauvorhaben etc. Ein von dem Kunden bei Bestellung angegebener Auslieferungstermin stellt einen Wunschtermin dar. Er ist für SAERTEX – unbeschadet weitergehender Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nur verbindlich, soweit dieser von SAERTEX schriftlich bestätigt und/oder mit SAERTEX individuell vereinbart wird.
3. Der Kunde ist verpflichtet, SAERTEX mit der Abgabe des Angebots die notwendigen, aktuellen Informationen und Daten wie Messwerte (Wanddicken, Rohrlängen etc.), Kopien der PV-Berichte (max. 1 Jahr alt) sowie sonstige für die Bearbeitung des Bestellvorgangs notwendige Daten und Informationen kostenfrei und vollständig zu überlassen. Auf mögliche Verwendungshindernisse ist SAERTEX hinzuweisen.
4. Die Mitteilung der von Ziffern 2 und 3 betroffenen Daten und Informationen durch den Kunden hat in der gemäß § 1 Ziffer 4 maßgeblichen Form zu erfolgen.
5. Etwaige Sonderwünsche des Kunden, die in jedem Falle mit SAERTEX zuvor abzustimmen sind, sind von diesem deutlich und zweifelsfrei ggf. mittels Beifügung einer Skizze, die die Örtlichkeit darzustellen hat, SAERTEX gegenüber zu kennzeichnen und mitzuteilen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die eine Sondersituation darstellenden Unterlagen so rechtzeitig und ordnungsgemäß SAERTEX zur Verfügung zu stellen, dass diese für SAERTEX bei Auftragsbearbeitung angemessen berücksichtigt werden können und prüfbar sind. Etwaige von dem Kunden eingereichte Skizzen sind nicht als gewährleistungsrelevante Beschaffenheitsangaben zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich von SAERTEX bestätigt. Insoweit sind die Serienspezifikationen von SAERTEX maßgeblich.
6. Etwaige Angebote von SAERTEX basieren auf Angaben des Kunden. Mehrkosten, Mehraufwendungen und Schäden, die auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden zurückzuführen sind, sind vom Kunden zu tragen und zu ersetzen.

7. Das Abladen des Kaufgegenstandes hat unverzüglich und sachgemäß durch von dem Kunden in genügender Zahl zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräften zu erfolgen. Der Kunde wird geeignete Ladehilfs- und Transportmittel am vorgegebenen Lieferort rechtzeitig bereitstellen.
8. Der Kunde ist verpflichtet, SAERTEX über gefahrgeneigte Einsatzbedingungen des Kaufgegenstandes und/oder Transport- und Entladehindernisse rechtzeitig und umfassend zu informieren.
9. SAERTEX kann je nach Produkt, Projekt und Voraussetzungen auf eine Schulung, u.U. ausschließlich auf dem Betriebsgelände von SAERTEX, vor Lieferung bestehen. Bei der Installation von SAERTEX-Produkten sind ferner die Vorgaben der jeweiligen Installationsanleitung von SAERTEX zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, ordnungsgemäße Installationsprotokolle und die weitere Dokumentation gemäß den Vorgaben der Installationsanleitung zu erstellen und unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme an SAERTEX unaufgefordert zu Dokumentationszwecken zu übersenden.
10. Der Kunde hat die sich aus der jeweiligen Installationsanleitung ergebenden Verpflichtungen zur Probenentnahme, Sicherstellung und Verwahrung einzuhalten.
11. Ist die Produktlieferung an den Kunden unter Einsatz von Thermo-Rekordern erfolgt, so hat der Kunde die mitgelieferten Thermo-Rekorder unverzüglich an SAERTEX zurückzusenden.

### **§ 9 Anwendungstechnische Beratung**

Auskünfte über die Eignung und Anwendung von SAERTEX-Produkten sind unverbindlich und begründen grundsätzlich kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Liefervertrag, sofern nicht etwas anderes zwischen SAERTEX und dem Kunden vereinbart ist. Soweit SAERTEX entsprechende technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. In allen anderen Fällen haftet SAERTEX nach den Vorschriften des § 7 (Haftung).

### **§ 10 Liefer- und Leistungszeit; Verzug; Höhere Gewalt**

1. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung ist von uns zu vertreten.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Kunden vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

3. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung, Blockaden, Pandemien etc.), ohne das SAERTEX hieran ein Verschulden trifft, ermächtigen SAERTEX, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
4. SAERTEX ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Kunden nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
5. Gerät SAERTEX mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von SAERTEX auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
6. Dauert eine Störung bei Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Sanktionen, Embargos und Ausfuhrverboten sowie bei anderen unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignissen wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, unverschuldete Betriebsstörungen etc. länger als zwei Monate, können beide Vertragsparteien von der weiteren Ausführung des Vertrages mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zurücktreten.

#### **§ 11 Gefahrübergang und Erfüllungsort, Verpackung**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung frei Frachtführer Werk SAERTEX (FCA Incoterms) vereinbart.
2. Im Falle einer vereinbarten Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen mit der Mitteilung der Bereitstellung auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Kunden benannten Person übergeben wird. Dies ist auch dann der Fall, soweit SAERTEX den Transport auf Wunsch des Käufers mit eigenen Kräften durchführt. Der vereinbarte Ort im Sinne des Satzes 2 ist gleichzeitig der Erfüllungsort der Lieferung.
3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen im Sinne von § 15 VerpackG werden nur auf Kosten des Kunden und nur bei SAERTEX zurückgenommen.

#### **§ 12 Besondere Bestimmungen zu Preisen und Zahlungen**

1. Zusätzlich zu § 5 gelten die folgenden Bestimmungen.
2. Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise gemäß aktueller Preisliste von SAERTEX auf Basis FCA Incoterms, ausschließlich Verpackungs-, Transport- sowie Zollkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die für den Transport/Versand üblichen Kosten berechnen wir zu Selbstkosten, soweit mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart ist. Werden die Mehrwegverpackungen innerhalb von 4 Wochen (Inland) bzw. 3 Monate (innerhalb der Europäischen Union) frachtfrei und in einwandfreiem Zustand retourniert, werden 80% des Mehrwegverpackungspreises wieder gutgeschrieben. Sind die Mehrwegverpackungen bei der Rückgabe mangelhaft, so wird die Gutschrift entsprechend reduziert. Mitgelieferte Thermo-Rekorder werden mit 180,00 Euro je Rekorder berechnet. Werden die Rekorder ebenfalls innerhalb der vorgenannten Fristen funktionstüchtig an SAERTEX zurückgesandt, werden diese zu 100% wieder gutgeschrieben.

### **§ 13 Gewährleistung**

1. Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB nachgekommen ist.
2. SAERTEX-Produkte, insbesondere die Liner, die Verpackungen, die Transportmittel etc. sind unverzüglich nach der Anlieferung bei dem Kunden von diesem auf Schäden zu überprüfen.
3. Die Gewährleistung ist u. a. für Fehler ausgeschlossen, die durch Nichtbeachtung der Installationsanleitung und/oder Produktinformationen, Beschädigungen, unsachgemäße Handhabung oder Bedienung seitens des Kunden sowie natürliche Abnutzung verursacht wurden. Entsprechendes gilt bei bestimmungswidrigem Gebrauch, unsachgemäßer Verwendung und/oder Verwendung systemfremder Teile, wie z. B. ungeeignete Betriebs- und Einbaumittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dies nachweislich ohne Einfluss auf den Gewährleistungsfall geblieben ist.
4. Wird die von SAERTEX gelieferte Ware mit Fremdkomponenten vermischt, verarbeitet oder zusammen mit diesen verwendet, besteht ein Gewährleistungsrecht des Kunden ggü. SAERTEX nur, wenn der Kunde nachweist, dass die Komponenten nachweislich mangelfrei und geeignet waren.
5. SAERTEX ist vor der Durchführung der Nacherfüllung stets Gelegenheit zur Schadensuntersuchung – selbst oder durch Sachverständige – zu geben. Etwaige schadensursächliche und/oder schadensrelevante Bauteile sind zu verwahren und SAERTEX auf Anforderung zu Untersuchungszwecken zur Verfügung zu stellen.
6. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht SAERTEX das Wahlrecht zu.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478 (Lieferantenregress) und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch SAERTEX und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

#### **§ 14 Eigentumsvorbehalt**

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils auf der Grundlage der Geschäftsverbindung bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von SAERTEX gegen den Kunden. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
2. Die von SAERTEX an den Kunden gelieferte Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von SAERTEX. Die Kaufsache sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.
3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware ordnungsgemäß und unentgeltlich für SAERTEX.
4. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
5. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt an SAERTEX sicherungshalber in vollem Umfang ab. SAERTEX nimmt diese Abtretung an.
6. Der Kunde darf diese an SAERTEX abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einziehen, solange SAERTEX diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von SAERTEX, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; SAERTEX verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht selbst geltend zu machen und die



Einzugsermächtigung nicht zu widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann SAERTEX vom Kunden verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und an SAERTEX alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die zur Geltendmachung der Forderungen benötigt werden.
8. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für SAERTEX als Hersteller. Wird die Vorbehaltsware mit anderen SAERTEX nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SAERTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen, SAERTEX nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt SAERTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen. Ist bei der Verbindung oder Vermischung die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Kunde SAERTEX anteilig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache verwaht der Käufer für SAERTEX.

9. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von SAERTEX hinweisen und SAERTEX hierüber schriftlich benachrichtigen, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SAERTEX die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde ggü. SAERTEX.
10. Der Kunde tritt SAERTEX auch diejenigen Forderungen zur Sicherung der Forderungen von SAERTEX gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
11. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die SAERTEX zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird SAERTEX auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der SAERTEX zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. SAERTEX steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
12. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SAERTEX auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung von SAERTEX, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

13. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf Verlangen von SAERTEX eine gleichwertige Sicherheit zu stellen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, kann SAERTEX ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

## **Abschnitt C: Allgemeine Mietbedingungen**

Auf Verträge zwischen SAERTEX und dem Kunden, aufgrund derer SAERTEX („**Vermieter**“) dem Kunden („**Mieter**“) eine Sache (z.B. Einbauhilfsmittel, Geräte, Maschinen und UV-Anlagen) mietweise überlässt, finden die Bestimmungen des folgenden Abschnitts Anwendung.

### **§ 15 Vertragsschluss, Inhalt und Gegenstand des Mietvertrages**

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Gebrauch der vereinbarten Mietsache während der Mietzeit entgeltlich zu gewähren. Er hat sie dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen.
2. Zusätzlich zu der Vermietung der Mietsache kann zwischen den Parteien vereinbart werden, dass entsprechendes Bedienpersonal vom Vermieter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 16 Übergabe der Mietsache, Verzug des Vermieters**

1. Der Vermieter hält die Mietsache in einem vertragsgemäßen, betriebsfähigen und ggf. vollgetankten Zustand sowie mit den erforderlichen Unterlagen zu dem vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung durch den Mieter bereit.
2. Der Mieter kann Schadensersatz für das nicht rechtzeitige Bereitstellen der Mietsache nur verlangen, wenn der Vermieter dies zu vertreten hat. Der Vermieter haftet in diesem Fall nach der Maßgabe des § 5. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.
3. Erfolgt die Übergabe der Mietsache ohne Verschulden des Mieters später, so beginnt die Mietzeit mit der Übergabe.

### **§ 17 Mängel der Mietsache**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache spätestens bei Übergabe zu untersuchen und festgestellte Mängel dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
2. Verborgene Mängel, Beschädigungen und /oder Funktionsstörungen hat der Mieter unverzüglich nach Bekanntwerden dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.
3. Der Mieter kann die Behebung solcher Mängel verlangen, die die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern. Der Vermieter trägt die Kosten der Mängelbeseitigung, ist statt der Reparatur aber auch berechtigt, dem Mieter einen gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

4. Im Fall von Mängeln, die die Betriebssicherheit der Mietsache beeinträchtigen, ist die Benutzung der Mietsache nicht zulässig. Die Mietsache darf außer in den Fällen des § 536a Absatz 2 BGB weder vom Mieter noch von einer dritten Person geöffnet noch repariert werden. Sämtliche Reparaturen sind vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Der Vermieter stellt dem Mieter für die Dauer der Reparatur eine andere gleichwertige Mietsache zur Verfügung, sofern ihm das möglich ist. Ist dies nicht möglich, so hat der Mieter für den Zeitraum der Reparatur die Miete nicht zu zahlen.
5. Dem Mieter steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen eines Mangels ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

### **§ 18 Besondere Bestimmungen zu Mietpreisen und Zahlungen**

1. Zusätzlich zu § 5 geltend die folgenden Bestimmungen:
2. Maschinen- / Gerätevermietung
  - a. Tagesmieten werden werktäglich gezahlt. Der Samstag gilt nicht als Werktag (außer es ist gesondert vereinbart).
  - b. Die Miete gilt zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, Reinigung, Reparatur, Treibstoff, Zollgebühren, Transport sowie ggf. Be- und Entladung.
  - c. Die Mietzeit wird grundsätzlich nach Tagen berechnet. Angefangene Tage werden als voller Tag gewertet. Die Mindestmietzeit beträgt ein Tag. Sie beginnt an dem in der Bestellung bzw. dem Mietvertrag vorgesehenen Zeitpunkt.
3. UV-Anlagen und Anwendungstechniker
  - a. Für die Anmietung von UV-Anlagentechnik inkl. Unterstützung durch Anwendungstechniker von SAERTEX gelten die vereinbarten Tages-/Wochen- oder Projektpreise („**Vergütung**“).
  - b. Die Vergütung gilt zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Treibstoff, Zoll-, Mautgebühren, Verbrauchsmaterial, Transport-, Überführungs- und Reparaturkosten.
  - c. Zusätzlich zu dem Tagessatz für Anwendungstechniker trägt der Mieter folgende Kosten:
    - Mietwagen- (auch Wochenendheimfahrten), Hotel-, Flug- und Fährkosten
    - Mehrarbeitsstunden an Werktagen (6 - 22 Uhr)
    - Mehrarbeitsstunden 22 - 6 Uhr und samstags
    - Mehrarbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen.
4. Soweit die Miete und die Vergütung nicht bereits im Voraus (vollständig) bei Übernahme der Mietsache bezahlt worden sind erfolgt die Endabrechnung der Miete, der Vergütung und sonstiger Forderungen bei Rückgabe der Mietsache.

5. Bei einer Langzeitvermietung, welche mindestens einen Monat dauert, wird die Miete in Monatsabschnitten berechnet und für den vergangenen Monat jeweils mit dessen Ablauf in Rechnung gestellt. Die letzte Rechnungsstellung erfolgt zum Ende der Mietdauer.

### **§ 19 Kautio und Mietsicherheiten**

1. Es ist vorbehalten, bei Vertragsschluss zu vereinbaren, dass der Mieter eine Kautio zu zahlen hat.
2. Eine gezahlte Kautio darf mieterseits nicht als Vorauszahlung auf die fällige Miete oder Vergütung oder als Schadenersatzbetrag aus einem Schadensfall verrechnet werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Vermieter allerdings berechtigt, die vom Mieter zu zahlenden Beträge mit der Kautio zu verrechnen. Die Kautio wird erstattet, wenn feststeht, dass der Mieter seine Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.
3. Zur Sicherung des Anspruchs auf Zahlung der Miete und der Vergütung tritt der Mieter alle Forderungen, die dem Mieter gegen seinen Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung, für die der Mieter die Mietsache verwendet, entstehen, in Höhe der vereinbarten Miete und Vergütung abzüglich einer an den Vermieter geleisteten Kautio ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Der Mieter ist berechtigt und verpflichtet, die abgetretene Forderung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs im eigenen Namen einzuziehen. Die Forderungsabtretung wird von dem Vermieter dem Auftraggeber zunächst nicht offengelegt, der Vermieter ist mit Eintritt des Sicherungsfalles zur Offenlegung berechtigt. Der Sicherungsfall als Voraussetzung für die Verwertung ist gegeben, wenn mit diesem Vertrag gesicherte Forderungen fällig sind und der Mieter mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise im Verzug ist. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters bzgl. des gesicherten Anspruchs des Vermieters ist die Offenlegung und Verwertung dem Zessionar zunächst schriftlich anzudrohen. Die Zahlungsfrist ist von dem Vermieter so zu bemessen, dass dem Mieter die Möglichkeit eröffnet wird, Einwendungen vorzubringen oder den den Verwertungsfall auslösenden Verzug zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist ist der Vermieter berechtigt – nicht verpflichtet –, die abgetretenen Forderungen einzuziehen oder auch in anderer Weise als durch Einziehung nach seinem billigen Ermessen zu verwerten.

### **§ 20 Pflichten des Mieters / vertragsgemäße Nutzung der Mietsache**

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsordnungsvorschriften zu beachten.
2. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache wahrheitsgemäß anzugeben.
3. Der Mieter ist verpflichtet und sichert zu,

- a. die Mietsache pfleglich zu behandeln, vor Überbeanspruchung in jeder Weise sowie vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Der Mieter, sein Personal, seine Hilfskräfte und/oder andere Personen, die die Mietsache im Auftrag und/oder unter Verantwortung des Mieters bedienen, müssen mit den an der Mietsache befestigten Bedienungsanleitungen und/ oder (sonstigen) vermietetseitigen Anleitungen vertraut sein und entsprechend handeln. Der Mieter sichert zu, dass alle Personen, die die Mietsache bedienen, im Hinblick auf diese Bedienung qualifiziert sind und über die eventuell (gesetzlich) vorgeschriebenen Zeugnisse, Befähigungsnachweise, Führerscheine usw. verfügen. Bei einem Verstoß gegen die zuvor genannten Bestimmungen kann der Versicherungsschutz (nur Kfz) entfallen;
  - b. die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache auf seine Kosten vorzunehmen und dabei insbesondere die zur gewöhnlichen Erhaltung notwendigen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vorzunehmen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
5. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung aller dem Vermieter entstehenden Aufwendungen, Gebühren und Steuern (einschließlich Steuern für die Nutzung von öffentlichen Flächen) im Zusammenhang mit der Verwendung der Mietsache durch den Mieter. Überdies verpflichtet der Mieter sich zur Zahlung aller dem Vermieter auferlegten Bußgelder, die der Mieter durch sein Verhalten im Zusammenhang mit der Verwendung der Mietsache zu vertreten hat.
6. Falls dies aus rechtlichen Gründen notwendig ist, muss der Mieter auf eigene Kosten dafür sorgen, dass er rechtzeitig vor der Abholung / Lieferung der Mietsache und / oder Installationsbeginn über die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen verfügt.
7. Der Mieter darf einem Dritten die Mietsache weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an der Mietsache einräumen. Überlässt der Mieter den Gebrauch dennoch einem Dritten, so ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit dem Mieter außerordentlich zu kündigen.
8. Sollten Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder aufgrund sonstiger behaupteter Ansprüche Rechte an der Mietsache geltend machen oder befugt oder unbefugt die Mietsache in Besitz nehmen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen zu unterrichten; die Unterrichtung hat in der gemäß § 1 Ziffer 4 maßgeblichen Form zu erfolgen. Zugleich ist der Mieter verpflichtet, auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen und dem Vermieter eine Abschrift dieses Hinweises zukommen zu lassen.
9. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von jeder Inanspruchnahme Dritter freizustellen, die in Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache und vom Mieter schuldhaft herbeigeführt wurde.

## **§ 21 Diebstahl und Verlust**

1. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl der Mietsache zu treffen.
2. Im Falle des Diebstahls oder Verlustes der Mietsache ist der Mieter verpflichtet, unmittelbar nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 24 Stunden, den Vermieter zu unterrichten und den Diebstahl unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Danach hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie der polizeilichen Anzeige vorzulegen. Als Enddatum des Mietvertrages gilt bei Verlust oder Diebstahl der Zeitpunkt, der laut polizeilicher Anzeige als Verlustdatum angegeben wurde. Das Mietverhältnis für weitere Sachen, die demselben Mietvertrag unterliegen, wird indes fortgesetzt.

## **§ 22 Besondere Pflichten bei Schadensfällen oder Pannen**

1. Bei einem Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass – nach Absicherung vor Ort und Leistung Erster Hilfe - alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, namentlich, dass
  - a. sofort die Polizei hinzugezogen wird, auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter,
  - b. zur Weiterleitung an den Vermieter die Namen und Anschriften von Unfallbeteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge notiert werden sowie eine Skizze angefertigt wird,
  - c. von dem Mieter kein Schuldanerkenntnis abgegeben wird und
  - d. angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Mietsache getroffen werden.
2. Der Mieter darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist. Für den Abstellort der Mietsache sind, soweit vorhanden, Zeugen zu benennen und eine entsprechende Skizze zu fertigen. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich und persönlich beim Vermieter vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Auch bei der Bearbeitung des Schadensfalls ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter und deren Versicherer zu unterstützen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Aufklärung des Schadensfalls und zur Feststellung der Schadenslage zwischen Vermieter und dem Mieter erforderlich ist.

## **§ 23 Besondere Bestimmungen bei Einsatz von UV-Anlagen und Aushärtungstechnik mit Bedienpersonal**

1. Bei der Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal des Vermieters darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache und nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Dabei führt es die Bedienung der Mietsache nach Weisung und Disposition des Mieters aus. Bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im

Übrigen haftet der Mieter für Schäden, die das Bedienpersonal an der Mietsache oder an Dritteigentum verursacht.

2. Die Besetzung einer UV-Anlage (auf LKW verbaut) hat grundsätzlich mit einem Anwendungstechniker von SAERTEX zur Aushärtung von SAERTEX-Linern zu erfolgen. Produkte von Mitbewerbern können grundsätzlich nicht mit einer UV-Anlage von SAERTEX installiert werden.
3. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass fachlich geeignetes und für die UV-Liner-Installation ausgebildetes Personal (deutsch- oder englischsprachig) auf der Baustelle eingesetzt wird. Zudem wird seitens des Mieters sichergestellt und bestätigt, dass ständig ein verantwortlicher Bauleiter (deutsch- oder englischsprachig) zur Organisation und Abstimmung / Koordinierung der Baustelle vor Ort ist.
4. Die UV-Anlage darf im Ausland grundsätzlich nur in abgeschlossenen Gebäuden oder auf einem abgeschlossenen und bewachten Parkplatz (24 Stunden) abgestellt werden. Diese Regelung gilt grundsätzlich für jeden Arbeitstag als auch für Wochenend- oder Feiertage. Anfallende Gebühren werden in vollem Umfang durch den Mieter getragen.

#### **§ 24 Rückgabe der Mietsache**

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Rückgabe der Mietsache zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt unaufgefordert und auf seine Kosten bei dem Vermieter vorzunehmen. Unter Rückgabe verstehen die Parteien die Übergabe der Mietsache an den Vermieter, bzw. einen Angestellten oder zur Annahme der Mietsache beauftragten Bevollmächtigten des Vermieters in der Weise, dass dieser ausschließliche Verfügungsgewalt über die Mietsache erhält. Ist die Mietsache für längere Zeit (ohne Enddatum) übergeben worden, so ist der Mieter verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache dem Vermieter vorher rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (schriftliche Freimeldung). Bis zur endgültigen Ablieferung bei dem Vermieter hat der Mieter die vertraglich vereinbarte Miete zu entrichten.
2. Die Mietzeit endet mit dem Tag der Rückgabe, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache in einem vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat insbesondere die Mietsache vollgetankt, gereinigt, wie beim Erhalt sortiert und in Kisten usw. verpackt zurückzugeben. Zusätzlicher Arbeitsaufwand infolge nicht erfolgter/nicht ausreichender Sortierung oder Reinigung wird dem Mieter durch den Vermieter in Rechnung gestellt.
4. Die Rücklieferung am vereinbarten Rücklieferungsdatum (Mo.-Fr.) hat bis spätestens 15 Uhr zu erfolgen, um dem Vermieter in die Lage zu versetzen, die Mietsache noch an demselben Tag zu überprüfen.



5. Kommt der Vermieter gegenüber einem Folgiemietler durch verspätete Rückgabe der Mietsache, die der Mieter zu vertreten hat, in Verzug, so trägt der Mieter alle dadurch entstehenden Kosten, die der Folgiemietler dem Vermieter zur Last legt.
6. Für den Fall einer vereinbarten Abholung gilt:
  - a. Die Mietsachen müssen sortiert, gereinigt, geordnet und zur Abholung per LKW bereitstehen. Der Mieter muss ein zur Verladung geeignetes Flurförderzeug bereitstellen oder die Mietsachen selbst verladen.
  - b. Soweit die Mietsache vom Vermieter an einem anderen Ort als der Vertriebsstätte nach den vertraglichen Bestimmungen übernommen wird, hat der Mieter nach schriftlicher Mitteilung die Abholung täglich zwischen 8.00 und 18.00 Uhr am angegebenen Ort sicherzustellen. Dabei hat der Mieter auch sicherzustellen, dass eine verantwortliche Person bei der Übergabe der Mietsache an den Vermieter anwesend ist.
7. Die Mietsache wird nach der Rückgabe im Unternehmen des Vermieters oder in einem durch den Vermieter beauftragten Unternehmen kontrolliert. Die Übernahme durch eine vom Vermieter beauftragte Spedition gilt nicht als Kontrolle in diesem Sinne. Will der Mieter bei der Kontrolle anwesend sein, muss er dies bei Vertragsschluss angeben, damit ein Termin für die Kontrolle (innerhalb von 24 Stunden nach Rückgabe) vereinbart werden kann.
8. Falls bei der Kontrolle eine Beschädigung der Mietsache festgestellt wird, wird der Mieter in Kenntnis gesetzt. In der Schadensmeldung bestimmt der Vermieter eine Frist, in der die beschädigte Mietsache zwecks Schadensbegutachtung für den Mieter bereitgehalten wird. Nach ungenutztem Fristablauf erfolgt die Reparatur oder eine Ersatzbeschaffung durch den Vermieter.

### **§ 25 Versicherung der Mietsache**

1. Die Mietsache ist nicht über den Vermieter versichert. Der Mieter kann eine eigene Versicherung für die Mietsache abschließen.
2. Bei der Vermietung von Fahrzeugen ist in der Miete eine Haftpflichtversicherung zur Benutzung im öffentlichen Straßenverkehr nach dem Pflichtversicherungsgesetz, mindestens im Umfang der im Zulassungsland des Fahrzeuges gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme, enthalten. Im oder auf dem Fahrzeug/Mietsache befindliche Gegenstände/Werkzeuge sind hierdurch nicht gedeckt. Eine erweiterte Insassenunfallversicherung besteht nicht. Versichert sind zudem nicht:
  - a. Schäden bei Dritten, die aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht gedeckt sind, etwa bei Alkoholenuss oder grober Fahrlässigkeit,
  - b. die Beschädigung von oberirdischen und unterirdischen Leitungen oder Kabeln und/oder dadurch verursachte Folgeschäden.

Im Umfang des Eintrittes der Haftpflichtversicherung entfällt die Haftung des Mieters bei von diesem zu vertretenden Schäden.

### **§ 26 Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet für die von ihm zu vertretenden während der Dauer des Mietvertrages an der Mietsache entstehenden oder durch seinen Betrieb verursachten Schäden oder den von ihm zu vertretenden Verlust der Mietsache (einschließlich Mietsachenteilen und -zubehör). Überlässt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten
2. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auch auf die Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden der Mietsache auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes. Weiter haftet der Mieter, soweit berechtigterweise angefallen, für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und etwaige weitere dem Vermieter entstehenden Kosten und Mietausfall. Der Mieter ist für die Folgen von Verkehrsverstößen oder Straftaten, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines gemieteten Fahrzeuges durch ihn festgestellt werden, verantwortlich und haftet dem Vermieter für entstehende Gebühren und Kosten. Der Vermieter ist berechtigt, den Behörden in einem solchen Fall den Mieter als Fahrer zu benennen.

### **§ 27 Kündigung**

1. Die Parteien stehen Kündigungsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen zu (§§ 543, 580a BGB). Ist der Mietvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, so besteht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Parteien den Mietvertrag unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 543 BGB außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
3. Bei berechtigter Ausübung des Kündigungsrechts finden die obigen Bestimmungen über die Rückgabe der Mietsache Anwendung.
4. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters, so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für den Mietausfall. Dies gilt auch insoweit, als dass im Falle der Neuvermietung nicht die bisherige Mietsache erzielt werden kann.

## **Abschnitt D: Allgemeine Bedingungen für Service- und Beratungsleistungen**

Auf Verträge zwischen SAERTEX und dem Kunden, aufgrund derer SAERTEX gegenüber dem Kunden beratend tätig wird, finden die Bestimmungen des folgenden Abschnitts Anwendung.

### **§ 28 Vertragsgegenstand**

1. SAERTEX wird mit der Erbringung von unterstützenden anwendungstechnischen Service- und Beratungsleistungen nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Projektplanung und -umsetzung sowie Installation und Handhabung aller SAERTEX-Produkte tätig. Dies umfasst je nach Vereinbarung:
  - a. Schulungen:  
SAERTEX bietet theoretische und praktische Schulungen zur Projektplanung und -umsetzung sowie Installation und Handhabung aller SAERTEX-Produkte an. Die Schulungen können je nach Bedarf und Umfang auf dem Betriebsgelände von SAERTEX, auf dem Betriebsgelände des Kunden oder auf der Baustelle / bei der Installation stattfinden.
  - b. Machbarkeitsprüfungen und Vor-Ort-Begehung der Kundenbaustelle:  
SAERTEX prüft auf Anfrage die Realisierungsmöglichkeiten eines Projektes (Sanierbarkeit mit einem SAERTEX-Produkt, notwendige Vorbereitungen) auf Basis einer Vor-Ort-Begehung der Kundenbaustelle und berät im Hinblick auf die Auswahl des geeigneten SAERTEX-Produktes.
  - c. Installationsbegleitung:  
SAERTEX begleitet auf Anfrage Erst- und Folgeinstallationen durch einen erfahrenen Anwendungstechniker zur Beratung und weiterer Schulung vor Ort, per Mail oder Telefon. SAERTEX berät bei der Wahl des geeigneten Equipments für die Installation von SAERTEX-Produkten sowie unterstützt bei der Beantragung/Ausstellung erforderlicher Dokumente.
  - d. Qualitätssicherung:  
Zur langfristigen Sicherung der Installationsqualität nimmt SAERTEX während eines Projekts auf Anfrage in regelmäßigen Abständen Vor-Ort-Begehungen vor.
2. SAERTEX erbringt nur Beratungsleistungen. SAERTEX erbringt die vertragsgemäßen Leistungen nach dem jeweils aktuellen Wissensstand und durch qualifiziertes Personal („Anwendungstechniker“). Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Installation des jeweiligen SAERTEX-Produktes verbleibt jedoch beim Kunden, dem auch die Entscheidungshoheit über die einzelnen Maßnahmen obliegt. Die Herstellung eines Werkes (bspw. die ordnungsgemäße Installation) oder die sonstige Erbringung werkvertraglicher Leistungen ist von SAERTEX nicht geschuldet, soweit zwischen SAERTEX und dem Kunden nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

3. Bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen ist der von SAERTEX eingesetzte Anwendungstechniker etwaigen Weisungen durch den Kunden nicht unterworfen. Die Leistungserbringung durch SAERTEX erfolgt lediglich in Abstimmung und in Koordination mit dem Kunden. SAERTEX wird die Tätigkeit des Anwendungstechnikers jedoch so organisieren, dass eine optimale Effizienz bei der Erfüllung der vertragsgemäßen Leistungen erzielt wird.

### **§ 29 Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Der Kunde teilt SAERTEX oder bei Tätigkeiten auf der Kundenbaustelle dem eingesetzten Anwendungstechniker unverzüglich alle für die vertragsgemäße Leistung erheblichen Daten, Umstände und Verhältnisse mit. Der Kunde benennt gegenüber SAERTEX einen verantwortlichen Ansprechpartner (deutsch oder englischsprachig). Der Kunde stellt sicher, dass während der Tätigkeit des Anwendungstechnikers auf der Kundenbaustelle ständig ein verantwortlicher Projekt- oder Bauleiter (deutsch- oder englischsprachig) vor Ort ist.
2. Der Kunde wird dem Anwendungstechniker bei Bedarf Zugang zu der von dem Kunden eingerichteten und betriebenen Baustelle, Gebäuden und Räumlichkeiten gewähren, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.
3. Der Kunde sorgt für die sach- und fachgerechte Einrichtung der Baustelle, die Bereitstellung von geeignetem Equipment zur Umsetzung der Maßnahme sowie aller erforderlichen Hilfsmittel und die Einhaltung der jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften.
4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann SAERTEX aus diesem Grunde die vertragsgemäßen Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

### **§ 30 Arbeitszeiten**

Für die Tätigkeit des Anwendungstechnikers beim Kunden sowie Reisezeiten gilt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) der Bundesrepublik Deutschland. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, die anschließende Ruhezeit mindestens 11 Stunden. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind nur mit besonderer Begründung und ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigung erlaubt und müssen zuvor beantragt werden.

### **§ 31 Unterbringung und Übernachtung, Flugreisen**

1. Die Unterbringung von Mitarbeitern von SAERTEX erfolgt durch und zu Lasten des Kunden soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Unterbringung hat in Einzelzimmern, die mindestens dem 3-Sterne Standard des Deutschen Hotel- und Gaststättenverband entsprechen, zu erfolgen. Die betreffenden Buchungsbestätigungen sind SAERTEX frühestmöglich, spätestens jedoch 48 Stunden vor Reiseantritt unserer Mitarbeiter zu übermitteln. Vorgehender Satz gilt nicht, wenn der Vertragsschluss so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgt, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann. In diesem Falle hat der

Kunde die Buchungsbestätigungen unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu übermitteln.

2. Die An- und Abreise von Mitarbeitern von SAERTEX erfolgt zu Lasten des Kunden. Bei notwendiger An- und Abreise mit dem Flugzeug hat bei einer Fluglänge von über zehn Stunden die Unterbringung in der Klasse „Premium Economy“ zu erfolgen.

### **§ 32 Preise**

1. Für die zwischen SAERTEX und dem Kunden vereinbarten Beratungsleistungen gelten die vereinbarten Service-, Tages-, Wochen- oder Projektpreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Zusätzlich zu Ziffer 1 trägt der Kunde auch folgende Kosten, soweit diese tatsächlich im Rahmen der von SAERTEX für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen anfallen:
  - a. Notwendige Mietwagenkosten für das auf der Kundenbaustelle eingesetzte Personal inklusive Wochenendheimfahrten,
  - b. Hotel-, Flug-, und Fährkosten,
  - c. Mehrarbeitsstunden an Werktagen zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr,
  - d. Mehrarbeitsstunden zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr und samstags,
  - e. Mehrarbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen.
3. Die von SAERTEX erbrachten Leistungen werden dem Kunden nach Abschluss der Leistungen in Rechnung gestellt.

### **§ 33 Verjährung von Schadenersatzansprüchen**

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung, im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
3. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.